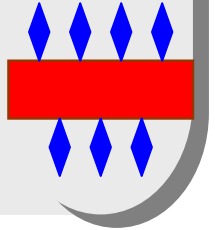




em Gründungsgedanken des 3. März 1930 verpflichtet und  
aus Respekt vor seiner wechselvollen Geschichte  
gibt sich der

**ALLGEMEINE**



**SCHÜTZENVEREIN VORHELM E. V.**

für die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft  
diese

## *Satzung*

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober  
2006 mit den Änderungen vom 20. Oktober 2017.



**Präambel** **Seite 1**

**I. Grundlegendes** **Seite 3**

§ 1 Name, Patron, Sitz, Geschäftsjahr

**II. Vereinszweck** **Seite 4**

§ 2 Zweck des Vereins

**III. Mitglieder und Mitgliedschaften** **Seiten 5-6**

§ 3 Begriff

§ 4 Ordentliche Mitglieder

§ 5 Ehrenmitglieder

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

**IV. Organe** **Seiten 7-9**

§ 7 Begriff

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Beirat

**V. Offizierswesen** **Seite 10**

§ 11 Offizierscorps

§ 12 Bataillonskommandeur

**VI. Einteilung** **Seiten 11-12**

§ 13 Kompanien

§ 14 Abteilungen

§ 15 Gruppen

**VII. Schützenfest** **Seiten 13-14**

§ 16 Geschützte Bestandteile

§ 17 Festplatz

§ 18 Vogelschießen

§ 19 Regent des Großen Vogels

§ 20 Regent des Jungvogels

§ 21 Regent des Kindervogels

§ 22 Krönungszeremonie

**VIII. Vereinsvermögen** **Seiten 15-17**

§ 23 Begriff

§ 24 Königskette und Tanzkette des Großen Vogels

§ 25 Königskette des Jungvogels

§ 26 Königskette des Kindervogels

§ 27 Schärpen und Diademe

§ 28 Uniformen

§ 29 Vereinsfahnen

§ 30 Standarten

**IX. Auszeichnungen** **Seite 18**

§ 31 Begriff

§ 32 Tragen von Auszeichnungen

**X. Archiv** **Seite 19**

§ 33 Vereinsarchiv

**XI. Satzungsänderungen** **Seite 20**

§ 34 Erforderliche Mehrheiten

**XII. Auflösung des Vereins** **Seite 21**

§ 35 Voraussetzung

§ 36 Verwendung des Vermögens

**XIII. Schlussbestimmungen** **Seite 22**

§ 37 Einführung dieser Satzung

§ 38 Kenntnisnahme



## GRUNDLEGENDES

---

### § 1

#### **Name, Patron, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1)    <sup>1</sup> Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Schützenverein Vorhelm“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Im folgendem kurz Verein genannt.  
      <sup>2</sup> Der Verein ist im Vereinsregister Münster unter der Nr. VR 50397 eingetragen.
- (2)    <sup>1</sup> Schutzpatron des Vereins ist der heilige Georg. <sup>2</sup> Sein Bildnis schmückt die Traditionsfahne aus dem Jahr 1931.
- (3)    <sup>1</sup> Der Verein hat seinen Sitz in 59227 Ahlen -/ Ortsteil Vorhelm.  
      <sup>2</sup> Die Anschrift ist die des jeweiligen amtierenden Ersten Vorsitzenden.
- (4)    Der Vorstand bestimmt den Ort und Zeitpunkt für Vorstands-, Beirats- und Mitgliederversammlungen
- (5)    <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.



## VEREINSZWECK

---

### **§ 2** **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und deren Familienangehörigen und ist somit nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. <sup>2</sup> Ferner sieht der Verein seine Aufgabe darin, allen Bürgern im Ortsteil Vorhelm die gesellschaftliche Eingliederung zu erleichtern und gewährt seinen Mitgliedern Gelegenheit zum sportlichen Schießen.



## MITGLIEDER UND MITGLIEDSCHAFTEN

---

### § 3 Begriff

- (1) 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. 2 Unter Beachtung dieser Satzung können diese jederzeit Anträge an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung stellen und Beschlüsse beantragen.
- (2) Der Verein kann juristischen Personen des privaten Rechts beitreten. 2 Hierzu ist die 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) 1 Ordentliches Mitglied kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. 2 Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Erklärung, welche von der/dem Bewerber(in) mit Angabe einer gültigen Bankverbindung, der Teilnahme am Lastschriftverfahren, dem Eintrittsdatum sowie der Unterschrift zu versehen ist. 3 Mit der Unterschrift verpflichtet sich die/der Bewerber(in) diese Satzung anzuerkennen.  
4 In den Verein aufgenommen ist ein(e) Bewerber(in) nur, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich ihrem/seinem Antrag auf Aufnahme in den Verein zustimmt. 5 Hierzu erstellt der Vorstand eine Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung.
- (2) 1 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. 2 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.
- (3) 1 Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. 2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der/dem Kassierer(in) im Lastschriftverfahren eingezogen.  
3 In außerordentlichen Härtefällen kann der Jahresbeitrag eines Mitgliedes gestundet werden.  
4 Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand.
- (4) 1 Ordentliche Mitglieder, welche das 80. Lebensjahr vollendet haben oder deren Mitgliedschaft auf mindestens 50 Jahre zurückreicht, sind für die Zukunft von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitglieder erteilen dem Allgemeinen Schützenverein Vorhelm die Erlaubnis, vereinsbezogene Fotos und Texte zu erstellen und zu veröffentlichen.
- (6) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des geschäftsführenden Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-/Faxnummern und Email-Adressen ein-

zelter Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

(1) 1 Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) 1 Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands sowie einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. 2 Der Akt der Verleihung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden des Vereins durchgeführt.

(3) 1 Die Ehrenmitgliedschaft unterscheidet die gleichwertigen Titel: Ehrenvorsitzende(r), Ehrenvorstandsmitglied, Ehrenoberst, Ehrenfähnrich und Ehrenmitglied.

(4) 1 Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für die Zukunft beitragsfrei.

## **§ 6 Ende / Verlust der Mitgliedschaft**

(1) 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

(2) 1 Der Vorstand ist bevollmächtigt, ein Vereinsmitglied, das sich einer groben Verletzung der Vereinsdisziplin schuldig gemacht oder trotz zweifacher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen.  
2 Der Vorstandsbeschluss ist in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) 1 In den Fällen des Austrittes oder Ausschlusses hat das Mitglied weder einen Anspruch am Vereinsvermögen, noch auf die Erstattung der von ihm bezahlten Mitgliedsbeiträge. 2 Evtl. vom Verein überlassene Uniformteile sind vom Mitglied unverzüglich an den Zeugwart des Vereins zurückzugeben.

(4) 1 Jedes verstorbene Vereinsmitglied erhält bei seiner Beerdigung in Vorhelm ein ehrendes Geleit mit Vereinsfahne und einen Grabschmuck. 2 Bei auswärtigen Beerdigungen kann das ehrende Geleit entfallen.  
3 Auf Wunsch der Angehörigen wird anstelle des Kranzes eine Geldspende an die angegebene Institution geleistet, sofern der Vorstand rechtzeitige Kenntnis erlangt.



## ORGANE

---

### § 7 Begriff

- (1) 1 Für den Verein handeln Organe.
- (2) 1 Zu Organen des Vereins werden gemäß dieser Satzung  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand und  
der Beirat  
bestimmt.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) 1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. 2 Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 3 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einladung bezeichnet wird. 4 Bei der Beschlussfassung, welche nicht ausdrücklich in dieser Satzung Erwähnung findet, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 5 Beschlüsse werden, falls nicht anders in dieser Satzung bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 6 Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. 7 Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (2) 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Plakataushang, welcher mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen muss, sowie durch geeignete Pressemitteilungen in den Ahleener Zeitungen einberufen. 2 Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. 3 Jährlich soll in den Monaten März und Oktober eine Mitgliederversammlung stattfinden. 4 Über jede dieser Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und von den Mitgliedern genehmigt werden muss.
- (3) 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins bei der/dem Ersten Vorsitzenden einen solchen Antrag in schriftlicher Form einreichen. 2 Der Antrag muss die Unterschriften der Antragstellenden beinhalten. 3 Die/Der Erste Vorsitzende hat spätestens 21 Tage nach Eingang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) 1 Die Mitgliederversammlung im Oktober wählt nach Einführung dieser Satzung drei Kassenprüfer/innen. 2 In jedem Folge-Jahr hat die Mitgliederversammlung hiervon 1 Kassenprüfer(in) neu zu wählen. 3 Die beiden anderen verbleiben so lange im Amt, bis sie durch eine Neuwahl ersetzt werden. 4 Die Kassenprüfer/innen dürfen mit der/dem Kassierer(in) weder verwandt noch verschwägert sein. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wechselt ein Kassenprüfer in ein Vorstandsamt so endet gleichzeitig seine Funktion als Kassenprüfer.

<sup>5</sup> Die gewählten Kassenprüfer/innen haben mindestens 4 und spätestens 1 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Oktober die Kasse des Vereins zu prüfen. <sup>6</sup> Im Rahmen dieser Versammlung hat die/der Kassierer(in) den jährlichen Kassenbericht, sowie die Kassenprüfer/innen einen mündlichen Bericht über die Prüfung der Kasse abzugeben und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

(5) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Zweiten Vorsitzenden geleitet.

(6) <sup>1</sup> Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied sofern es den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat.

<sup>2</sup> Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder dem Verein betrifft.

(7) <sup>1</sup> Sonderrechte eines Mitglieds können gem. § 35 BGB nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) <sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup> Er trifft alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig sind und ist für alle in der Satzung nicht anders geregelten Fragen zuständig. <sup>3</sup> Der Vorstand legt die Richtlinien sämtlicher Tätigkeiten fest. <sup>4</sup> Er beruft fristgerecht die Beirats- sowie Mitgliederversammlungen ein. <sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unter Absatz 3 genannten Mitgliederzahl anwesend ist. <sup>6</sup> Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. <sup>7</sup> Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>2</sup>

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzender sein muss.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) <sup>1</sup> Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus:

- der/dem Ersten Vorsitzenden
- der/dem Zweiten Vorsitzenden
- der/dem Kassierer(in)
- der/dem stellvertretenden Kassierer(in)
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem stellvertretenden Schriftführer(in)
- der/dem Vorstandskordinator(in).

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. <sup>3</sup> Bewerber um ein Vorstandsamt müssen 21 Jahre alt sein und sollen dem Verein mindestens 5 Jahre als Mitglied angehören.

<sup>4</sup> Die Amtsperiode der/des Ersten Vorsitzenden wird auf 5, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre festgeschrieben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.



(4) 1 Die Aufwendungen eines Mitglieds bedürfen der vorherigen Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes. Dieses legt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft über die genehmigten Auslagen ab. 2 Die Summe darf den Betrag von 500 € nicht übersteigen.

(5) 1 Der Vorstand wird zur Bewältigung gewisser Aufgabenbereiche ermächtigt, Stabsstellen einzurichten, die mit Vereinsmitgliedern welche nicht dem Vorstand angehören, besetzt werden.

2 Die/Der Inhaber(in) einer Stabsstelle wird aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses von der/dem Ersten Vorsitzenden berufen oder abberufen. 3 Sie/Er ist niemandem weisungsbefugt und allein dem Vorstand unterstellt. 4 Ausgaben der Inhaberin/des Inhabers einer Stabsstelle bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses; diese sind vom Verein zu erstatten.

(6) 1 Stellungnahmen vor der Presse und Veröffentlichungen in Schrift, Bild und Ton obliegen ausschließlich dem Vorstand.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 10 Beirat**

(1) 1 Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. 2 Positionen und ausgearbeitete Richtlinien des Vorstandes sollen hier mit den Funktionsträgern des Vereins diskutiert und untermauert werden. 3 Über ein Abstimmungsergebnis des Beirates hat die/der Erste Vorsitzende die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

(2) 1 Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes
- 2) dem Bataillonskommandeur
- 3) der/dem Kompaniechef(in)
- 4) den Kompanieführern samt Stellvertretern
- 5) den Kommandeuren der Abteilungen (samt Stellvertreter)
- 6) der/dem Schirrmeister(in)
- 7) der/dem Zeremonienmeister(in)
- 8) der/dem Sprecher(in) des Festausschusses
- 9) der/dem Sprecher(in) der Schießwarte
- 10) dem 1. Fahnenoffizier
- 11) der/dem Vertreter(in) des Hauses Vorhelm
- 12) dem amtierenden Königspaar.

(3) 1 Der Beirat ist von der/dem Ersten Vorsitzenden mindestens 2 Mal im Jahr einzuberufen. 2 Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; er gilt dies, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 4 Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. 5 Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(4) 1 Zu den Sitzungen des Beirates werden die unter Absatz 2 genannten Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. 2 Die Sitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Zweiten Vorsitzenden terminiert, vorbereitet und geleitet. 3 Über jede Sitzung des Beirates fertigt die/der Schriftführer(in) ein Protokoll, welches den Mitgliedern unter § 10 II dieser Satzung zugestellt wird.



## OFFIZIERSWESEN

---

### § 11 Offizierscorps

1 Das Offizierscorps besteht aus der Gesamtheit der amtierenden Offiziere des Vereins sowie deren Stellvertreter.. 2 Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

### § 12 Bataillonskommandeur

(1) 1 Als ranghöchster Offizier steht dem Offizierscorps der Bataillonskommandeur vor.  
2 Dieser ist im Verhinderungsfall von der/vom Kompaniechef(in) zu vertreten.

(2) 1 Der Bataillonskommandeur ist für alle Angelegenheiten des Offizierscorps verantwortlich. 2 Insbesondere hat er die Befehlsbefugnis über die Schützeneinheit und trägt damit die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf aller Umzüge. 3 Er befördert Mitglieder im Rahmen des Kameradschaftsabends eigenverantwortlich. 4 Die Mitgliederversammlung ist von ihm im Nachgang zu unterrichten und hat diese mit min. einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(3) 1 Er selbst kann nur von der/dem Ersten Vorsitzenden des Vereins im Rahmen des Kameradschaftsabends befördert werden.  
2 Hierzu bedarf es im Vorfeld eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.  
3 Die Mitgliederversammlung ist im Nachgang zu unterrichten.

(4) 1 Der Bataillonskommandeur hat alle Offiziere des Vereins sowie deren Stellvertreter mindestens einmal im Jahr zur Offiziersversammlung einzuladen, welche spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest stattzufinden hat.  
2 Ferner lädt er alle Offiziere des Vereins schriftlich zur Gedenkfeier des Volkstrauertages sowie zur Teilnahme an der hiesigen Fronleichnamsprozession ein.

(5) 1 Der Bataillonskommandeur unterrichtet mündlich die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung im Oktober über die Jahresaktivitäten des Offizierscorps.

(6) 1 Die dem Bataillonskommandeur nach geordneten Offiziere befehligen entsprechend ihrer Dienststellung Teile der Schützeneinheit. 2 Sie sind mit entsprechenden Ordnungsbefugnissen ausgestattet.



## EINTEILUNG

---

### § 13 Kompanien

(1) 1 Jedes Vereinsmitglied ist einer Kompanie zugeordnet. 2 Näheres regelt eigenverantwortlich das Offizierscorps.

(2) 1 Der amtierende und die ehemaligen Regenten des Großen Vogels bilden eine eigene Kompanie, die Königskompanie. 2 Eine Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit dem Königsschuss.

3 Der Königskompanie kann ein Adjutant zugeordnet werden.

(3) 1 Der Kompanie steht ein Kompanieführer vor, der aufgrund eines Vorschlags aus der Kompanie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gewählt wird.

2 Für jeden Kompanieführer ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

### § 14 Abteilungen

(1) 1 Aus den Kompanien werden nachfolgende Abteilungen gebildet:

- Schützensektion (gegründet 1931)
- Jungschützen (gegründet 1969)
- Ballermannsclub (BMC) (gegründet 1974)
- Damengarde (gegründet 1999)

2 Einer Abteilung steht ein Kommandeur vor, der aufgrund eines Vorschlags aus der Abteilung mit einfacher Mehrheit einer Mitgliederversammlung gewählt wird.

3 Für jeden Kommandeur ist ein Stellvertreter zu wählen.

### § 15 Gruppen

(1) 1 Aus den Kompanien werden nachfolgende Gruppen gebildet:

- Festausschuss
- Schießwarte
- Fahnenoffiziere
- uniformierte Mitglieder

(2) 1 Der Festausschuss besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern sowie einem Sprecher/einer Sprecherin, die/der ihn in allen Angelegenheiten vertritt. 2 Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit mit einfacher Mehrheit gewählt.

3 Die Sprecherin/Der Sprecher wird von den Mitgliedern des Festausschusses vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

(3) 1 Die Schießwarte werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. 2 Sie müssen die nach dem Waffengesetz geforderte Ausbildung besitzen. 3 Sie organisieren auf der vereinseigenen Anlage im Rahmen des ersten Schützenfestes ein Luftgewehrschießen. 4 Sie werden ermächtigt, die Leistungen der Teilnehmer mit entsprechenden Ehrungen gemäß dieser Satzung im Rahmen des Kameradschaftsabends auszuzeichnen. 5 Die Auslagen der Schießwarte sind vom Verein zu tragen.

6 Die Schießwarte entscheiden im eigenen Ermessen, ob der Verein bei überörtlichen Schießveranstaltungen teilnimmt. 7 Ihnen wird die Vollmacht erteilt, nach Rücksprache mit den Verantwortlichen eine Anmeldung für eine Kompanie, Abteilung oder Gruppe des Vereins vorzunehmen. 8 Über entstehende Kosten ist zuvor mit einem Mitglied des Vorstandes Rücksprache zu halten.

9 Während einer Schießveranstaltung sind Schießwarte weisungsbefugt.

10 Die Schießwarte wählen aus ihren Reihen auf unbestimmte Zeit eine(n) Sprecher(in).

(4) 1 Die Gruppe der Fahnenoffiziere besteht aus der Gesamtheit der Fahnenoffiziere. 2 Fahnenoffiziere werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

3 Aus ihren Reihen wählen die Fahnenoffiziere einen 1. Fahnenoffizier, der die Gruppe im Beirat vertritt.

(5) 1 Zur Gruppe der uniformierten Mitglieder des Vereins gehören alle Mitglieder welche zu offiziellen Veranstaltungen des Vereins eine Uniform zu tragen wünschen. 2 Sind betreffende Mitglieder ehemalige Funktionsträger mit Dienstrang so ist es ihnen gestattet, ihre Rangabzeichen weiter zu führen. 3 Sämtliche weiteren zusätzlichen Abzeichen bleiben den aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern vorbehalten und sind zu entfernen. 4 Mitglieder ohne Dienstrang sind berechtigt eine Vereinsjacke ohne Rangabzeichen zu tragen.

5 Die Gruppe wird vom Bataillonskommandeur im Beirat vertreten.



## SCHÜTZENFEST

---

### **§ 16** **Geschützte Bestandteile**

1 Im Rahmen des Schützenfestes hat die Schützenmesse in der Pfarrkirche St. Pankratius und die Gefallenenehrung vor dem Vorhelmer Ehren- und Mahnmal stattzufinden. 2 Traditionsbedingt erfahren diese Bestandteile des Festprogramms einen besonderen Schutz.

### **§ 17** **Festplatz**

(1) 1 Der Verein verpflichtet sich, zur Durchführung eines jährlich stattfindenden Schützenfestes auf unbestimmte Zeit ein Festplatzgelände anzupachten. 2 Näheres soll ein separater schriftlicher Pachtvertrag regeln.

(2) 1 Alle auf dem Festplatz befindlichen Mobilien sowie die Schützenhalle und Schießanlagen stehen im Eigentum des Vereins.

### **§ 18** **Vogelschießen**

(1) 1 Im Rahmen des Schützenfestes werden der neue Schützenkönig/die neue Schützenkönigin, der Jungkönig/die Jungkönigin, sowie der Kinderkönig/die Kinderkönigin durch Vogelschießen ermittelt.

1 Neuer Regent an einer der Vogelstangen wird der Schütze, der den letzten Rest eines Vogels abschießt. 2 Bei einer Wiederholung ist er/sie zum Kaiser/Kaiserin zu krönen. 3 Findet sich kein Anwärter, so kann der Vorstand vor Ort eine andere Regelung treffen.

(2) 1 Bei bestehenden Zweifeln an einer der Vogelstangen entscheidet die/der Erste Vorsitzende nach Beratung mit der/dem verantwortlichen Schießmeister(in).

(3) 1 Das Vogelschießen hat den Vorschriften des Waffengesetzes sowie der Schießstättenverordnung in deren jeweils gültigen Fassungen zu entsprechen.

### **§ 19** **Regent des Großen Vogels**

(1) 1 Zum Schießen auf den Großen Vogel ist jedes Mitglied zugelassen, welches das 21. Lebensjahr vollendet, seit mindestens 12 Monaten dem Verein angehört und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat.

2 Der/Die Bewerber(in) um die Königswürde hat die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass alle Verpflichtungen, die aus dem Amt erwachsen, voll erfüllt werden können.

(2) 1 Der König/Kaiser erhält vom Verein einen Zuschuss. 2 Die Höhe wird im Vorfeld durch Mitgliederbeschluss festgesetzt.

(3) 1 Vom Königs-/Kaiserpaar wird unter Mithilfe des Zeremonienmeisters ein Hofstaat berufen.

(4) 1 Das amtierende Königs-/Kaiserpaar repräsentiert gemeinschaftlich mit seinem Hofstaat den Verein bis zur Inthronisierung der Nachfolger. 2 Termine werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben und sind entsprechend wahrzunehmen.

(5) 1 Die traditionellen Besuche der jeweiligen Festbälle der benachbarten Schützenbruderschaften Enniger und Tönnishäuschen gelten als Repräsentationspflicht.

## **§ 20** **Regent des Jungvogels**

(1) 1 Der Regent wird aus den Angehörigen der vereinseigenen Abteilungen Jungschützen, Damengarde und Schützensektion ermittelt. 2 Eine Schießberechtigung erlischt mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

(2) 1 Der/Die Bewerber(in) um die Jungkönigswürde hat die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass alle Verpflichtungen, die aus dem Amt erwachsen, voll erfüllt werden können.

(3) Der Regent des Jungvogels bestimmt keinen Hofstaat.

## **§ 21** **Regent des Kindervogels**

(1) 1 Teilnahmeberechtigt an der Kindervogelstange ist jedes Kind zwischen 8 und 15 Jahren mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten.

(2) Der Regent des Kindervogels bestimmt keinen Hofstaat.

## **§ 22** **Krönungszeremonie**

(1) 1 Die Zeremonie zur Krönung neuer Regenten soll von der/dem Zeremonienmeister(in) oder deren/dessen Stellvertreter(in) geleitet werden.

(2) 1 Die/Der Sprecher(in) des Festausschusses bestimmt eigenverantwortlich, ob die Zeremonie witterungsbedingt unter freiem Himmel abgehalten wird. 2 Ihr/Ihm obliegt in diesem Fall die alleinige Entscheidungskraft, die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt wird. 3 Im Verhinderungsfall trifft diese Entscheidung die/der Zeremonienmeister(in).



## VEREINSVERMÖGEN

---

### § 23

#### Vereinsvermögen

1 Das Vereinsvermögen besteht aus den Sachwerten der Königsketten, Diademe, Schärpen, Fahnen, Standarten, Ausrüstungsgegenständen wie Säbel, Uniformen, Salutgewehren der Schützensektion, den Gewehren der Schießwarte, den Mobilien und Immobilien des Festplatzes, dem Bankguthaben und dem Bargeldbestand u. a.. 2 Die Verwaltung obliegt allein dem Vorstand; das Eigentum steht dem Verein zu.

### § 24

#### Königskette und Tanzkette des Großen Vogels

(1) 1 Die Königskette sowie die Tanzkette des Großen Vogels werden nur bei offiziellen Anlässen ausschließlich vom amtierenden Regenten des Großen Vogels getragen. 2 Während des Tragens übernimmt er hierüber jegliche Verantwortung.

(2) 1 Der/Dem Zeremonienmeister(in) bzw. dessen/deren Stellvertreter obliegt die Verwaltung dieser Königskette. 2 Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nach dem Tragen diebstahlsicher verwahrt wird.

(3) 1 Während seiner Amtszeit hat der Regent einen Orden in Auftrag zu geben, auf dem mindestens der Name des Königs-/Kaiserpaares sowie die Jahreszahl der Regentschaft graviert sind. 2 Der Orden muss aus Silber sein und dem Gesamtbild der Großen Königskette entsprechen. 3 Die Kosten des Ordens sind vom Königs-/Kaiserpaar zu tragen. 4 Der Orden wird durch Anbringen an der Kette zum Vereinseigentum. 5 Das Anbringen muss vor dem nächsten Schützenfest erfolgt sein.

### § 25

#### Königskette des Jungvogels

(1) 1 Die Jungkönigskette wird vom amtierenden Regenten des Jungvogels ausschließlich während des Vorhelmer Schützenfestes getragen.

(2) 1 Verantwortlich für diese Königskette ist der jeweilige Regent, bei dem sie auch während der gesamten Regentschaft verbleiben kann.

(3) 1 Zum Ende der Amtszeit hat der Regent einen Orden in Auftrag zu geben, auf dem mindestens der Name des Königs-/Kaiserpaares sowie die Jahreszahl graviert sind. 2 Der Orden muss dem Gesamtbild der Kette entsprechen. 3 Die Kosten des Ordens sind vom Königs-/Kaiserpaar zu tragen. 4 Durch Anbringen an der Kette wird der Orden zum Eigentum des Vereins. 5 Das Anbringen muss vor dem nächsten Schützenfest erfolgt sein.

## **§ 26 Königskette des Kindervogels**

- (1) <sup>1</sup> Die Königskette des Kindervogels wird vom amtierenden Regenten des Kindervogels ausschließlich während des Vorhelmer Schützenfestes getragen.
- (2) <sup>1</sup> Verantwortlich für diese Königskette ist der jeweilige Regent bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r). <sup>2</sup> Der Orden wird vom Verein beschafft, der auch die Kosten trägt.

## **§ 27 Schärpen und Diademe**

Für Diadem und entsprechender Schärpe übernimmt die Trägerin jeweils die Verantwortung während der gesamten Regentschaft. <sup>3</sup> Die Aufbewahrung der Insignien ist mit dem Zeremonienmeister abzustimmen. Für das Tragen der Diademe und Schärpen gelten die §§ 24, 25 und 26 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 28 Uniformen / Vereinsjacken**

- (1) <sup>1</sup> Zum Tragen von Uniformen mit Rangabzeichen werden bevollmächtigt:
1. die genannten Mitglieder nach § 10 II dieser Satzung, sowie deren Stellvertreter,
  2. die Mitglieder der Abteilungen,
  3. die Mitglieder der Gruppen.
  4. die Inhaber einer Stabsstelle.
  5. die Mitglieder der Königskompanie, samt Adjutant.
  6. ehemalige Mitglieder aus 1bis -5. ohne weitere Kennzeichnungen
- (2) <sup>1</sup> Das Tragen einer Vereinsjacke ohne Rangabzeichen ist allen Mitgliedern gestattet. <sup>2</sup> Diese entspricht in Aussehen einer Uniformjacke. <sup>3</sup> Es entfallen sämtliche Rangabzeichen, Kordel, Ärmelkennzeichen mit Ausnahme des Vorhelmer Wappen. Das Tragen einer Vereinsjacke ist ausschließlich in Verbindung mit einem Schützenhut, einem weißem Hemd, einer grünen Schützenkrawatte, einer schwarzen Hose, schwarzen Socken und schwarzen Schuhen an offiziellen Veranstaltungen des Vereins gestattet.
- (3) <sup>1</sup> Vereinsjacken und Uniformen sind von den Trägern nach vorheriger Rücksprache mit dem Zeugwart selbst zu beschaffen. <sup>2</sup> Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus der Vereinskasse besteht nicht.

Ehemalige Mitglieder der Damengarde können Ihre graue Uniform mit Dienstrang weiter tragen. Das Tragen der grauen Uniform der Damengarde ist nur aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Damengarde gestattet. Weibliche Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied der Damengarde sind oder waren tragen eine grüne Vereinsjacke.

## **§ 29 Vereinsfahnen**

- (1) <sup>1</sup> Der Verein besitzt eine Traditionsfahne aus dem Jahre 1931, sowie eine Vereinsfahne.
- (2) <sup>1</sup> Die Traditionsfahne soll nur zu eigenen Vereinsjubiläen getragen werden.
- (3) <sup>1</sup> Beide Fahnen werden ausschließlich von den nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung gewählten Fahnenoffizieren getragen.



2 Sie zeichnen für eine sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung verantwortlich. 2 Beide Fahnen sind in den Fahnschränken des Vereins ordnungsgemäß aufzubewahren.

### **§ 30 Standarten**

(1) 1 Kompanien und Abteilungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt eine Standarte zu beschaffen und eigenverantwortlich zu führen.

(2) 1 Derzeit existieren im Verein die Standarten der Königskompanie, des BMC, der Schützensektion und die der Jungschützen. Die Standarten stehen im Eigentum des Vereins.



## AUSZEICHNUNGEN

---

### § 31 Begriff

- (1) 1 Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung sind Verdienstorden und Ehrenzeichen.
- (2) 1 Vereinseigene Verdienstorden sind:
1. der *Verdienstorden des Allgemeinen Schützenvereins* (verliehen vom Vorstand),
  2. der *Hubert-Angsmann-Orden* (verliehen vom Ersten Vorsitzenden),
  3. der *Orden des BMC* (verliehen von der Abteilung Ballermannsclub).
- (3) 1 Vereinseigene Ehrenzeichen sind:
1. die Königsorden des Kinder-, Jung- und Großen Vogels,
  2. die jeweils 6 Insignienorden des Jung- und Großen Vogels,
  5. die Auszeichnungen durch die Schießwarte,
  6. die Jubilarnadeln,
  7. der Orden des Königs der Könige sowie die dazu gehörenden Insignienorden.
  8. der Orden des *Biwakkönigs* einer Kompanie/Abteilung.
- (4) 1 Eine Verleihung von Auszeichnungen wird ausschließlich im Rahmen des Kameradschaftsabends von der/vom Ersten Vorsitzenden vorgenommen. 2 Diese(r) kann die Aufgabe ganz oder teilweise delegieren.
- (5) 1 Aus Traditionsgründen wird der Ballermannsclub ermächtigt, einen Orden der Abteilung zu verleihen, den sog. *BMC-Orden*. 2 Hierzu bestimmen die Mitglieder des BMC mehrheitlich den Träger des Ordens, der ebenfalls im Rahmen des Kameradschaftsabends vom BMC verliehen wird. 3 Der Name des zu ehrenden Mitgliedes ist der/dem Ersten Vorsitzenden vor Beginn des Kameradschaftsabends aus organisatorischen Gründen rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) 1 Vereinsfremde Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung sind Verdienstorden und Ehrenzeichen, die von einem anderen Schützenverein oder der Arbeitsgemeinschaft Ahlener Schützenvereine im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung verliehen werden.

### § 32 Tragen von Auszeichnungen

- (1) 1 Damit eine Wertigkeit erhalten bleibt, ist es Vereinsmitgliedern ausschließlich gestattet Auszeichnungen des § 31 Absatz 2, 3 und 6 dieser Satzung zu tragen.
- (2) 1 Anstecknadeln, welche anlässlich von Jubiläumsfesten, Thronmitgliedschaften o. ä. angeschafft wurden, sind keine Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung. 2 Ihr Tragen bleibt unbenommen.



## ARCHIV

---

### § 33 Vereinsarchiv

- (1) 1 Der Verein verpflichtet sich ein zentrales Archiv einzurichten um Protokolle, Geschäftspapiere, Fotos, Zeichnungen, bildliche Darstellungen aller Art, Literatur, Zeitungsmaterial, Stoffsammlungen zur Chronik und Gründungsunterlagen des Vereins etc. ordnungsgemäß für die Zukunft aufzubewahren.
- (2) 1 Die von einer/einem Archivar(in) verwalteten Dokumente stehen im Eigentum des Vereins.  
2 Eine Entnahme oder Vervielfältigung von Dokumenten aus dem Archiv bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.



## SATZUNGSÄNDERUNGEN

---

### **§ 34 Erforderliche Mehrheiten**

- (1) <sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung bedürfen – falls nicht anders bestimmt - gem. § 33 BGB einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.  
<sup>2</sup> Zur Änderung des Vereinszwecks, § 2 dieser Satzung, ist ebenfalls eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) <sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung sind dem Vereinsregister gem. § 71 BGB vom Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



## AUFLÖSUNG DES VEREINS

---

### § 35

#### Voraussetzung

1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. 2 Hierzu ist gem. § 41 BGB eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 36

#### Verwendung des Vermögens

Wird der Verein aufgelöst, so wird sein gesamtes Vermögen an den Nachfolgeverein gegeben. Sollte es keinen Nachfolgeverein geben, so wird das gesamte Vermögen an den Heimatverein Vorhelm gegeben.

Sollte der Heimatverein Vorhelm nicht mehr existieren oder kein Interesse an dem Vermögen des Schützenvereins haben, so wird das finanzielle Vermögen des Schützenvereins an den örtlichen kirchlichen Kindergarten St. Marien gegeben.

Die Königsketten, Fahnen, Standarten und Pokale sind in diesem letzten Fall, an das städtische Heimatmuseum in Ahlen/Westf., sowie der Bestand des Vereinsarchivs an das Kreisarchiv in Warendorf abzugeben.



## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### § 37

#### Einführung dieser Satzung

- (1) 1 Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom 3. März 1979 ab.
- (2) 1 Die Satzung wurde von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) 1 Die Änderung der Satzung wurde von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2017 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### § 38

#### Kenntnisnahme

- 1 Die Satzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Vereins für jedermann zur Einsicht veröffentlicht.



Vorhelm, 20. Oktober 2017

**Der Vorstand**

**Als Vorstand des Vereins „Allgemeiner Schützenverein Vorhelm“ erklären wir, dass die neuen Satzungsbestimmungen mit dem Beschluss über die Neufassung der Satzung übereinstimmen.**

---

Friedrich Eilert, Erster Vorsitzender

---

Jerrit König, Zweiter Vorsitzender

---

Alfons Deitert, Kassierer

---

Thomas Avermiddig, Stellvertretender Kassierer

---

Ludger Fleuter, Schriftführer

---

Holger Hasselmann, Stellvertretender Schriftführer

---

Stefan Schlautmann, Vorstandskordinator

## Allgemeiner Schützenverein Vorhelm e. V.

